

**Satzung**  
**des**  
**Heidelberg Startup Partners e.V.**

Vom 04.11.2014

**§ 1**  
**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heidelberg Startup Partners e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Existenzgründungen aus technologie- und wissensbasierten Themengebieten im Großraum Heidelberg durch Errichtung eines Gründerverbundes der jeweils im Großraum Heidelberg ansässigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsförderer und wissenschaftlichen Cluster sowie ggf. weiteren namhaften öffentlichen oder privaten Körperschaften.
- (2) Die Förderung soll unter anderem erfolgen durch Beratung und Betreuung von Gründungsvorhaben, Lehre, Aufbau und Pflege professioneller Netzwerke, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Geschäftsräumen und Laboren, sowie die Unterstützung bei der Akquise öffentlicher und privater Investoren.
- (3) Mittel und Ressourcen, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden, sollen gewonnen werden aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Sponsoring und sonstigen Drittmitteln sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder und ihrer Mitarbeiter.
- (4) Die einzelnen Handlungsfelder werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft, Aufnahme, Assoziierte Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins können rechtsfähige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die schriftliche Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Bewerber innerhalb von sechs Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde und über die endgültige Aufnahme des Bewerbers in den Verein entscheidet dann die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann assoziierte Mitgliedschaften vergeben und ihre Ausgestaltung festlegen. Assoziierten Mitgliedern stehen kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragsstellung zu, und sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft, Beendigung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Bei der Kündigung ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende einzuhalten, d.h. eine Kündigung zum 31.12. muss dem Verein spätestens am 30.06. desselben Jahres zugehen. Jedes Mitglied kann im Falle einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge seine Mitgliedschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kündigen, wenn er gegen die Beitragserhöhung gestimmt hat. Die Kündigung muss spätestens bis zwei Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein geschädigt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und/oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich vorzubereiten und zu begründen und dem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam, wenn das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung anwesend ist, ansonsten mit Zugang des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses.
- (4) Ein Anspruch eines ausscheidenden Mitglieds auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 5**

##### **Beiträge**

Der Verein erhebt einmal jährlich einen Geldbeitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt wird.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe (Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise) gebildet und ihre Aufgaben und Rechte festgelegt werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl und mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und gegebenenfalls weiteren Beisitzern. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied oder Ersatzmitglied, gleich aus welchen Gründen, vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Unabhängig davon bleibt die Mitgliederversammlung berechtigt, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu widerrufen und andere Vorstandsmitglieder zu bestellen,
- (3) Die Aufnahme in den Vorstand des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein oder die betriebliche Zugehörigkeit zu einem Mitglied voraus. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der betrieblichen Zugehörigkeit zu einem Mitglied endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt dem Vorstand. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand erstellt und überarbeitet eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan. Erstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung und des Aufgabenverteilungsplanes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bleibt der Vorstand insoweit untätig, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Geschäftsordnung und/oder einen Aufgabenverteilungsplan für den Vorstand erlassen und/oder ändern.
- (5) Für die Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem oder mehreren Geschäftsführer geleitet werden kann. Dem/den Geschäftsführer(n) obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Einrichtung der Geschäftsstelle sowie die Bestellung und der Widerruf von Geschäftsführern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts obliegen jedem Mitglied grundsätzlich persönlich. Jedes Mitglied kann sich aber in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmrechtsausübung durch schriftliche Vollmacht von einer betrieblich zum Mitglied zugehörigen Person

oder einem anderen Mitglied des Vereins vertreten lassen. Sonstige Dritte können nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder beigezogen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl eines Kassenprüfers;
  - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie der weiteren Beiträge;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
  - f) Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Zustimmung zu Maßnahmen und Rechtsgeschäften des Vorstandes, die zu einer Verpflichtung des Vereins von mehr als EUR 1.000 führen;
  - h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereines;
  - i) Bildung weiterer Organe (Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise etc.);
  - j) Teilnahme an Ausschreibungen und Förderprogrammen;
  - k) Zustimmung der Einrichtung und/oder Schließung der Geschäftsstelle durch den Vorstand,
  - l) Zustimmung zu Bestellung und Widerruf von Bestellungen von Geschäftsführern,
  - m) Auflösung des Vereins und
  - n) Änderungen der Satzung.
- (3) Innerhalb angemessener Frist nach einem Geschäftsjahr ist jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt oder wenn der Vorstand dies für sachdienlich hält. Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen, die einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen, wobei jeweils zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe zur Post ausreicht. Zudem soll der Vorstand gleichzeitig die Mitglieder und die weiteren gebildeten Organe per Email unterrichten.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit nach Satz 1, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung (Folgeversammlung) mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Folgeversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (7) Zu Beginn der Sitzung wählt der Vorstand oder, wenn dies ein Mitglied beantragt, die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das mindestens Ort und Datum der Versammlung, die Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (gleich welchen Ergebnisses) und der wesentliche Inhalt der Versammlung wiederzugeben sind. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Einsichtnahme und Anfertigung von Abschriften zur Verfügung zu stellen. Allen Mitgliedern wird eine Kopie per Email übermittelt.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter, sie soll regelmäßig durch Handzeichen erfolgen. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Kasse des Vereins durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft wird. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins den verbleibenden Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

## **§ 11**

### **Notwendige Satzungsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde und/oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.